

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen  
Angleichung an die Mustersatzung

neu

alt

<p><b>Präambel</b></p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NW. 2023), zuletzt geändert <b>durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2009 (GV. NRW, 2009 S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am .....</b> folgende <b>Satzung beschlossen:</b></p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51, 57, 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 463 ff.) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p>	<p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p>	<p>Die Überprüfung der Anlagen führt die Stadt durch im Rahmen der ihr gemäß § 53 Abs. 4 LWG obliegenden Überwachungspflicht.</p> <p>Zur Durchführung der Entsorgung und zur Überprüfung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.</p>
<p><b>§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</b></p>	<p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. <b>Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.</b></p>	<p>Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.</p>

<p><b>§ 6</b> <b>Durchführung der Entsorgung</b></p>	<p>(3) Auch ohne vorherigen Antrag <b>und außerhalb des Entsorgungsplanes</b> kann die Stadt die Grundstückentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.</p>	<p>Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstückentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.</p>
<p><b>§ 13</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des <b>§ 5 Abs. 2</b> entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,</p> <p>entgegen <b>§ 6 Abs. 1 und Abs. 2</b> die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,</p> <p>seiner Auskunftspflicht nach <b>§ 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1</b> nicht nachkommt,</p>	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt</p> <p>entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,</p> <p>seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,</p>